



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 27. August 2020	Nummer 16/2020
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.08.2020	Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. <i>Berichtigung der Bekanntmachung vom 19.08.2020</i>	S. 2
25.08.2020	Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. <i>Berichtigung der Bekanntmachung vom 19.08.2020</i>	S. 5
25.08.2020	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich der Ringstraße / Winterswijker Straße / Venndiek. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. <i>Berichtigung der Bekanntmachung vom 24.08.2020</i>	S.8
26.08.2020	Wahlbekanntmachung zur allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2020	S.12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Berichtigung der Bekanntmachung vom 19.08.2020

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO. Außerdem soll in dem geplanten Gewerbegebiet zum Schutz und der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Vreden Innenstadt“ (Hauptzentrum) sowie zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Vredener Liste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Vreden aus dem Jahr 2010 bzw. gemäß der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B)** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Menschen; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Artenschutzprüfung – Stufe I:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 19.12.2017** zu Belangen der Wasserwirtschaft (Schutzgut Wasser) sowie zu Belangen des Abfalls und Bodenschutzes inkl. Altlasten (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 Immissionsschutz vom 12.12.2017** zum Störfallrecht (Schutzgut Mensch).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 25.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

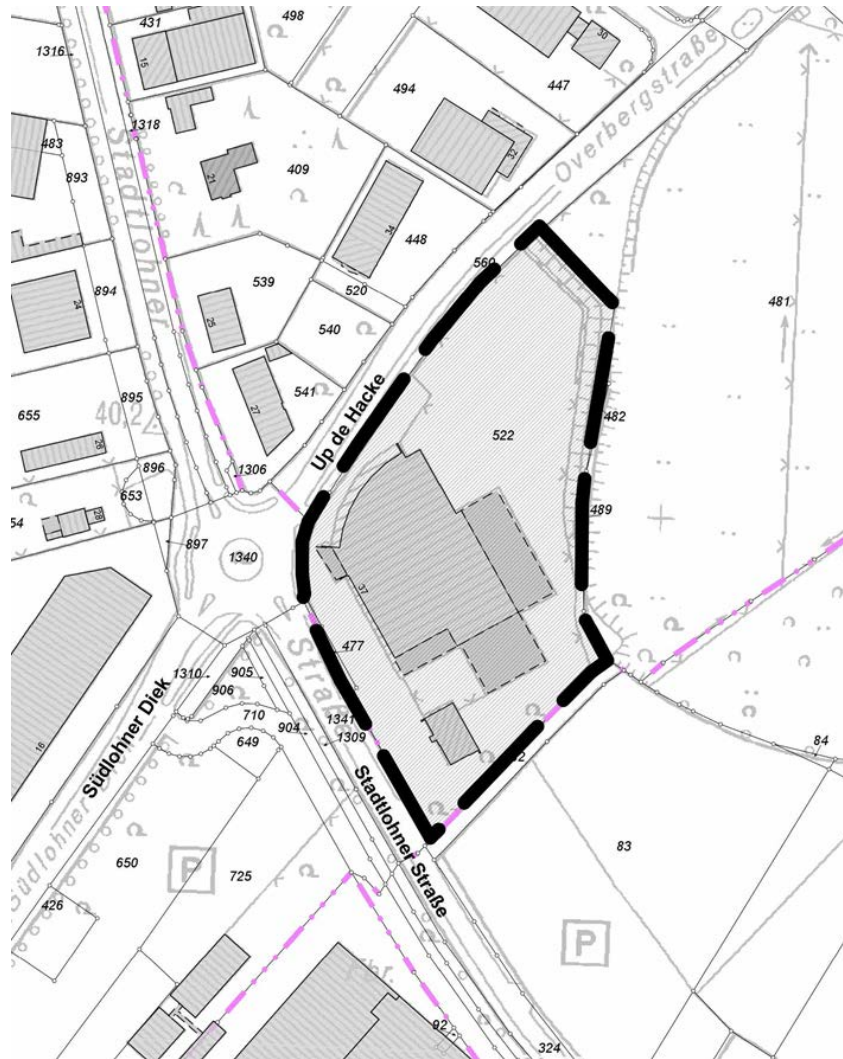
Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Berichtigung der Bekanntmachung vom 19.08.2020

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ wird ein Teilbereich des Durchführungsplanes Nr. 3 überlagert. Für diesen Bereich wird der Durchführungsplan Nr. 3 aufgehoben. Die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Aufhebung gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522.



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 beschlossen, die Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 07.09.2020 bis 09.10.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238

bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden** unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B)** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Menschen; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Artenschutzprüfung – Stufe I:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 19.12.2017** zu Belangen der Wasserwirtschaft (Schutzgut Wasser) sowie zu Belangen des Abfalls und Bodenschutzes inkl. Altlasten (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 Immissionsschutz vom 12.12.2017** zum Störfallrecht (Schutzgut Mensch).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail an die oben genannten Kontakte oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 25.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich der Ringstraße / Winterswijker Straße / Venndiek

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Berichtigung der Bekanntmachung vom 24.08.2020

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Darstellung von Wohnbauflächen nördlich des Venndiek, von Verkehrsflächen (Ringstraße, Winterswijker Straße), einer Fläche für die Regenwasserentsorgung am Amselweg sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz entlang der Ringstraße und Winterswijker Straße.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Straße Venndiek sowie im Bereich der Ringstraße (L 608) zwischen dem Venndiek und der Winterwijker Straße und umfasst ebenfalls den Knotenpunkt Ringstraße (L 608) / Winterswijker Straße.

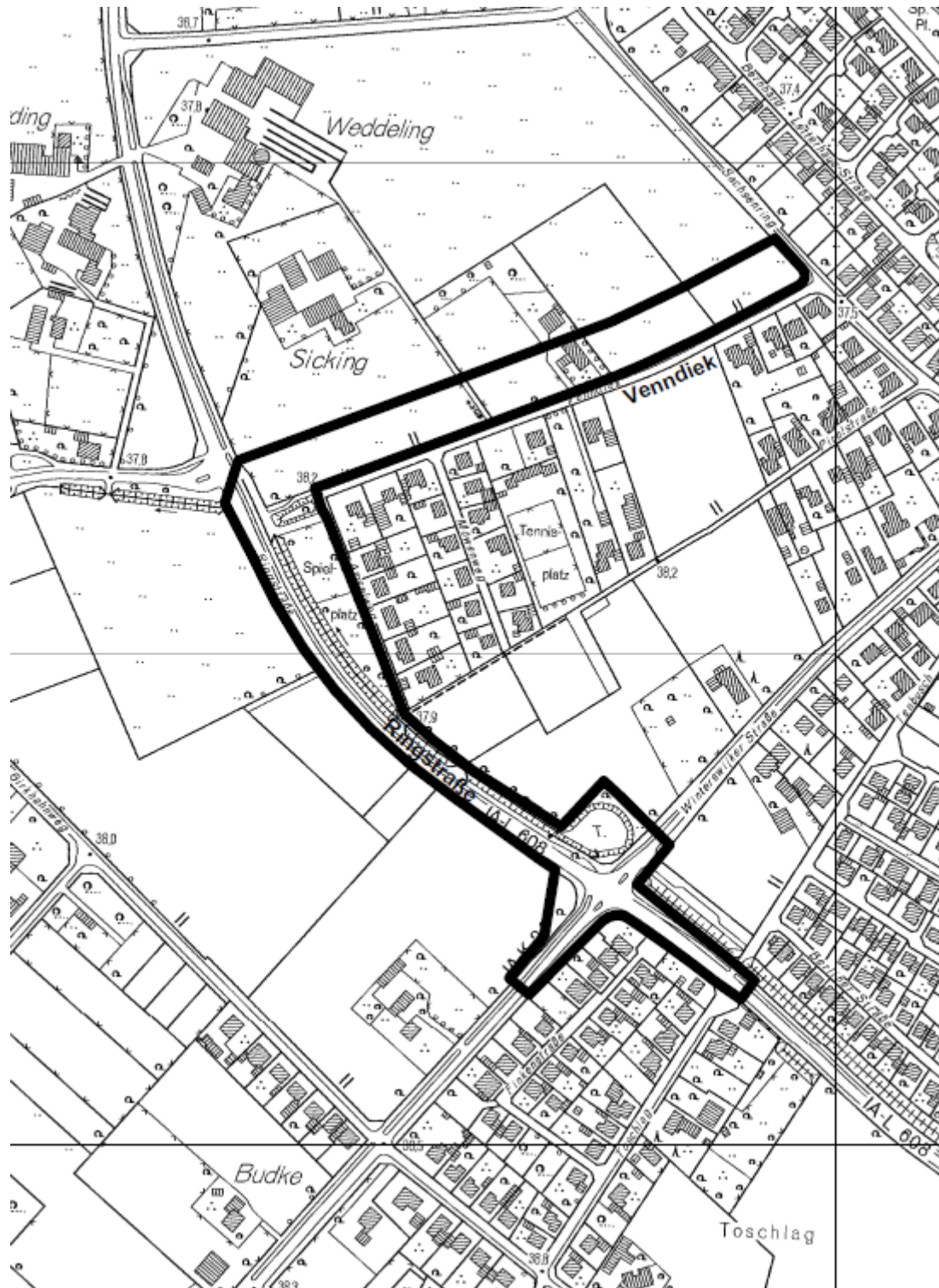
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden,

Flur 118: Flurstücke Nr. 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5, 6 (tlw.), 8, 117, 118, 120, 121, 159 (tlw.), 160, 161, 163, 165, 166 (tlw.), 171 (tlw.), 174 (tlw.)

Flur 119: Flurstücke Nr. 82 (tlw.), 157, 166 (tlw.), 341, 401, 402 (tlw.), 403 und 483 (tlw.)

Flur 130: Flurstück 246 (tlw.)

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 07.09.2020 bis 09.10.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Anlagen und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes: Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet
- **Artenschutzgutachten (vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung, 24.03.2020)**: Hierin wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse und Amphibien) untersucht und bewertet (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ (Bericht Nr. 3235.1/01 vom 02.06.2020)**: Hierin werden die auf das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 103 „Pirolstraße“ einwirkenden Verkehrsgeräusche der umliegenden Straßen sowie die Lärmimmissionen einer Sportanlage ermittelt und beurteilt (Schutzgut Mensch).
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ (Bericht Nr. 3890.1/01E vom 30.06.2020)**: Hierin wird geprüft, ob eine durch die geplante Umgestaltung des Knotenpunktes Winterswyker Straße / Ringstraße gegebenenfalls resultierende Lärmpegelerhöhung wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden (Schutzgut Mensch).
- **Geruchsimmisionsprognose**: Hierin werden Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Gerüche von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen getroffen (Schutzgut Mensch).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 14.05.2020** zu Belangen des Immissionsschutzes (landwirtschaftliche Gerüche) (Schutzgut Mensch), zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft) sowie zu Belangen Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Boden)

- **Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland vom 12.05.2020** zur Betroffenheit von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft).
- **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 05.05.2020** mit Anmerkungen zu Kompensationsmaßnahmen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft).
- **Stellungnahme der SVS Versorgungsbetriebe GmbH** zu vorhandenen Leitungen (Trinkwasser, Erdgas, Strom und Telekommunikation) (Schutzgut Sachgüter).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 25.08.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Wahlbekanntmachung zur allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2020

1. Am **13. September 2020** finden folgende Wahlen statt:

- **Wahl des Landrates/der Landrätin**
- **Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)**
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- **Wahl der Vertretung der Stadt Vreden (Stadtrat)**

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Vreden ist in **18 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei und mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk: Gemeindewahlbezirke:

20 1 – 9

21 10 – 18

Die Briefwahlvorstände in den Briefwahlbezirken 1 bis 5 treten zur Ermittlung der Zulässigkeit der Wahlbriefe **um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14 bzw. im Technischen Rathaus, Butenwall 79/81, 48691 Vreden, zusammen.**

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger/die Empfängerin wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1. Der Wähler / die Wählerin hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates/der Landrätin,
- b) für den Kreistag,
- c) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- d) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk des Wahlgebietes der Stadt Vreden
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Vreden die Briefwahlunterlagen (die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt im Rathaus abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Vreden, 26. August 2020
Der Wahlleiter

Gez. Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch